

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410  
Telefax: 0211 6398-317

[www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de](http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper  
Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom    Unsere Zeichen/Auskunft erteilt

Mailadresse

Düsseldorf

[lagfw@diakonie-rwl.de](mailto:lagfw@diakonie-rwl.de)

02.01.2019

## „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO)“

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3777  
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 09.01.2019**

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzentwurf abgegeben wird.

Auch wenn unsere Arbeitsgemeinschaft leider nicht als Sachverständige zur Anhörung am 09.01.2019 eingeladen worden ist, besteht lt. Auskunft des Landtagsmitarbeiters Herrn Tomczak die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir deshalb dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann  
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO)**

**Anhörung des Landtagsausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 09.01.2019**

### **1. Grundsätze**

Die ordnungsrechtlichen Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes müssen ihre Begründung in einem besonderen - über die allgemeinen Regelungen des Verbraucherschutzes hinausgehenden - Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger haben. Hierbei ist ein geeigneter Ausgleich zu erzielen zwischen der ordnungsrechtlichen Hoheit des Staates und dem Schutz behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie dem anzuerkennenden Recht auf Selbstbestimmung, autonome Lebensführung und der Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung. Dieser Ausgleich ist an verschiedenen Stellen im WTG 2014 nicht gelungen und die Grenzen zwischen Ordnungsrecht und Ideen des Verbraucherschutzes verschwammen.

Die durch das WTG 2014 eingeführte Abstufung ordnungsrechtlicher Anforderungen bezüglich unterschiedlicher Wohnformen wird von der Freien Wohlfahrtspflege als eine wesentliche Errungenschaft betrachtet. Aus unserer Sicht besteht aber nicht in allen bisher unter den Geltungsbereich fallenden Einrichtungen und Dienste ein besonderes Schutzbedürfnis der Nutzer.

Das WTG 2014 ist sehr mit Blick auf pflegebedürftige Menschen im Geltungsbereich des SGB XI formuliert und die Besonderheiten der Eingliederungshilfe (SGB XII bzw. SGB IXneu) sind nicht hinreichend berücksichtigt. In dem Entwurf zur Novellierung ist auf der einen Seite der Versuch erkennbar, die Belange der Eingliederungshilfe stärker in den Blick zu nehmen (z.B. beim Einrichtungsbegriff), auf der anderen Seite werden aber zusätzlich pflegeorientierte Sichtweisen auf die Eingliederungshilfe übertragen (z.B. mit der Schaffung der Position der verantwortlichen Fachkraft als Übertragung der Rolle der PDL oder dem ausdrücklichen Einbezug von tagesstrukturierenden Angeboten in den Bereich der Gasteinrichtungen).

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt ausdrücklich, dass mit den vorliegenden Entwürfen ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird. Allerdings sind in diesem Zuge auch wieder neue Anforderungen entstanden (Raucherräume, erweiterte Meldepflichten), die diesem Ziel aus unserer Sicht widersprechen.

Zudem schlagen wir die Aufnahme einer Experimentierklausel vor, so dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zur Entwicklung und Erprobung besonders innovativer und förderungswürdiger Konzepte von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden kann.

Abschließend stellen wir fest, dass es trotz der Stärkung der Bezirksregierungen als mittlere Aufsichtsbehörden über die WTG-Behörden nach wie vor große Schwierigkeiten bei der landeseinheitlichen Rechtsanwendung gibt. Die Freie Wohlfahrtspflege wünscht sich weiterhin eine aktive Rolle des Ministeriums bei der Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Anwendung des WTG, da die Bezirksregierungen diese Rolle nicht angemessen übernehmen können.

## 2. Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW

### § 1 Zweck des Gesetzes

Die Streichung des Satzes 3 Abs. 1 wird in seiner Zielsetzung (Beendigung der Benachteiligung stationärer Einrichtungen) begrüßt, wir halten aber die Ermöglichung quartiersnaher Betreuungsmöglichkeiten auch weiterhin für ein erstrebenswertes Ziel. Wir schlagen daher vor, Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Dabei soll es eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.“

### § 2 Geltungsbereich

Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich gegen die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und der ambulanten Dienste in den Regelungskreis des WTG aus (ausführlich hierzu siehe Anmerkungen zu §§ 24 f. und §§ 35 f.).

### § 4 Allgemeine Anforderungen

Im Abs. 1 Satz 1 sollte es bei der bisherigen Formulierung bleiben; d.h. die Wörter „einschließlich der Barrierefreiheit“ sind nicht zu streichen und die Wörter „und barrierefrei sein“ nicht einzufügen. Begründung: § 4 bezieht sich auf alle Angebote nach dem WTG und damit auch auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Service-wohnens und ambulante Dienste. Eine generelle Verpflichtung zur Barrierefreiheit ist bei diesen Angebotstypen nicht angezeigt. Sie erschwert beispielsweise für Wohngemeinschaften von psychisch kranken Menschen die Wohnungssuche bzw. Nutzung von Wohnraum im regulären und damit inklusiveren Wohnungsbau. Diesen Effekt für eine ohnehin bereits benachteiligte Gruppe gilt es dringend mittels einer offeneren Formulierung zur Barrierefreiheit zu vermeiden.

Der Einbezug des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ aus der UN-BRK ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, wirft aber in ordnungsrechtlichen Zusammenhängen viele Fragen auf.

Die in der Gesetzesbegründung zitierte Definition der angemessenen Vorkehrungen als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ enthält derart viele unbestimmte Rechtsbegriffe, dass eine landeseinheitliche Umsetzung dieser Anforderung ausgeschlossen erscheint. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, auf diese Ergänzung zu verzichten.

Die Streichung der Vorgabe zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Abs. 5: Die Vorgabe zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung ist zu prüfen. Dieser berechtigte Anspruch ist zunächst leistungsrechtlicher Natur; insofern ist seine Verankerung in diesem Gesetz (Ordnungsrecht) fraglich.

Zu Abs. 9: Aufgrund der Bedeutung sind Teile der Ausführungen aus der Gesetzesbegründung hier in den Text aufzunehmen. Wir schlagen daher die Ergänzung eines Satzes 2 mit folgendem Inhalt vor: „Unter den Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen, allgemeinen arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen, arbeitszeitrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen ist die Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit zum Auffangen von Spitzen zulässig.“

Zur kritischen Einschätzung der Rolle der verantwortlichen Leitungskraft siehe die Ausführungen zu § 21 Abs. 2.

## § 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Bei der Ergänzung in Abs. 3 Technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internet-zugangs in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen ist klarzustellen, auf welche Angebotsformen sich diese Anforderung bezieht. Wir schlagen zudem vor, den Absatz wie folgt zu formulieren: „Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche sollen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs mittels der nutzeigenen Endgeräte verfügen“. Da es sich in dieser Form um eine neue Anforderung handelt, ist ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung einzuräumen.

## § 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

Die in Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Verpflichtung zur unentgeltlichen Überlassung von Kopien der Dokumentation sollte unseres Erachtens durch eine Regelung mit Bezug zu § 630g BGB ersetzt werden: „Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen erforderliche Kopien der im Einzelfall der erforderlichen Teile der Dokumentation analog den Regelungen des § 630g BGB (Einsichtnahme in die Patientenakte) zu überlassen.“ Wir verweisen hier auch auf die Möglichkeit der angemessenen Kostenerstattung für die Überlassung von Kopien für Behörden im Rahmen des § 25 Abs. 5 SGB X.

## § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW teilt ausdrücklich die Zielrichtung des MAGS, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Definition der Begriffe freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind aus unserer Sicht aber zu unbestimmt.

## § 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

Die Möglichkeit begründeter Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes ist ein notwendiges Element, um die Bedarfslagen unterschiedlicher Zielgruppen angemessen zu berücksichtigen und die Entwicklung neuer Wohnformen zu ermöglichen. Die Schaffung eines allgemeinen Ausnahmetatbestandes in Abs. 3 wird daher ausdrücklich begrüßt. Der Umgang der WTG-Behörden mit beantragten Ausnahmen nach § 13 ist allerdings sehr unterschiedlich. Wir regen an, hier eine Evaluation oder zumindest einen strukturierten Austausch in der AG nach § 17 vorzusehen.

Zu Abs. 4(Neu): Nach der vorliegenden Formulierung ist der Antragsteller vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. bis zum Ablauf der Frist von 6 Wochen für die beantragten Tatbestände nicht vorläufig von der Erfüllung der Anforderungen befreit. Es müssen daher Anforderungen durch Maßnahmen vorübergehend umgesetzt werden, die nach positiver Entscheidung bzw. nach Nichtentscheiden innerhalb der Frist über den Antrag wieder rückgängig gemacht werden. Hier wird ohne Not Aufwand produziert. Wir schlagen in Anlehnung an das geltende WTG folgende Sätze 2 und 3 vor: „Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist anordnet,

dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.“

Für die Erprobung besonders innovativer und förderungswürdiger Konzepte im Sinne der Gesetzesbegründung schlagen wir eine eigene Regelung vor. In Anlehnung an die damalige Regelung im Landespflegegesetz (§ 8 AllgFörderPflegeVO - Experimentierklausel) könnte diese lauten:

„Zur Realisierung neuer Versorgungskonzepte, auch unter Berücksichtigung der Belange besonderer Zielgruppen, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden.“

## § 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

Zu Abs. 1: Die Initiative des Gesetzgebers zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird ausdrücklich begrüßt. Ziel muss es aber sein, Doppelprüfungen nicht nur in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI sondern auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gemäß SGB XII bzw. zukünftig SGB IX zu vermeiden. Die Vermeidung von Doppelprüfungen muss sich zudem auf alle bereits mängelfrei geprüften Sachverhalte beziehen, nicht nur auf die Ergebnisqualität. Eine isolierte Prüfung von Fragen der Prozessqualität, die sich ja regelmäßig auf Fragen der Dokumentation und Beschreibung von Prozessen beschränken muss, ist unseres Erachtens auch nicht zeitgemäß. Unser Vorschlag für § 14 Abs. 1 Satz 3 ist daher:

„Die Regelprüfungen umfassen grundsätzlich keine Prüfgegenstände, auf die sich bereits innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung gemäß § 114 SGB XI bzw. § 128 SGB IX i.V.m. § 8 Ausführungsgesetz BTHG NRW erstreckt hat und hierbei keine Feststellung von Mängeln erfolgt ist.“

Durch diese Formulierung wird das generelle Ziel der Vermeidung von Doppelprüfungen umfassend und Arbeitsfeld übergreifend umgesetzt.

Für den Fall des Vorliegens von Anhaltspunkten oder Beschwerden bezüglich der Qualität von Pflege oder sozialer Betreuung schlagen wir vor, eine Regelung analog den Regelungen des § 35 WTG aufzunehmen (Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung durch für diese Bereiche zuständige Prüfbehörden).

Zu Abs. 5: Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die zuständige Behörde **neutrale** fach- und sachkundige Personen hinzuziehen kann. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, diese Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, da es hier immer wieder zu unnötigen Konflikten kam.

Zu Abs. 7: Ausgangspunkt der beschriebenen Datenweitergabe kann unseres Erachtens nicht lediglich ein Verdacht sein, sondern die Weitergabe muss durch eine rechtskräftige Verurteilung oder konkrete Feststellungen der WTG Behörde legitimiert sein.

Zu Abs. 10: Aus Sicht der LAG FW sollte die Möglichkeit zum Einbezug von überprüften Selbstdarstellungen der Leistungsanbieter bei der Veröffentlichung der Prüfergebnisse erhalten bleiben.

Zudem erachten wir eine Überarbeitung des Rahmenprüfkatalogs für erforderlich. Der Rahmenprüfkatalog für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften entspricht sehr weitgehend dem Katalog für die Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot und ist daher nicht in der Lage, die Besonderheiten dieser Angebotsform abzubilden. Zudem ist generell eine stärkere Orientierung an der Ergebnisqualität geboten.

## § 16 Ombudsperson

Die Freie Wohlfahrtspflege kann den Nutzen dieser zusätzlichen Schlichtungsinstanz nach wie vor nicht erkennen. Sofern es sich um ordnungsrechtlich relevante Streitigkeiten handelt, ist die zuständige Behörde nach dem WTG zuständig. Insofern ist die Rechtsstellung der Ombudsperson im Verhältnis zur Aufsichtsbehörde nicht eindeutig.

Zudem gibt es eine ganze Reihe bereits etablierter Ansprechpersonen und/oder Konfliktlösungsmechanismen, wie zum Beispiel die Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer oder die zahlreichen gesetzlichen Schutzrechte, die sich insbesondere aus dem WTG und dem WBVG ergeben.

## § 18 Begriffsbestimmung Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Zu Abs. 1: Aus Sicht der LAG der Freien Wohlfahrtspflege ist die neue Begriffsbestimmung der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot besser zur Abgrenzung gegenüber anbieterverantworteten Wohngemeinschaften geeignet als die bisherige Formulierung.

Zu Abs. 2: Die Regelung zur Berücksichtigung von Besonderheiten im Bereich Eingliederungshilfe ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ist das genannte Merkmal der „Überschaubarkeit“ sehr unbestimmt und daher zur Abgrenzung nur bedingt geeignet. Aus unserer Sicht ist stattdessen zumindest in der Gesetzesbegründung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum früheren BSHG Bezug zu nehmen. „Unter Einrichtung ... ist ein für Hilfen ‚nach dem BSHG‘ in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln zu verstehen, der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist... Die dezentrale Unterkunft betreuter Personen (hier Einzelwohnen im Rahmen einer ‚Mobilen Betreuung‘) gehört zu den Räumlichkeiten der Einrichtung, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationsphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist (BVerwG 1994, Az. 5 C 42/91).“

Diese Definition wurde jüngst vom Bundesverwaltungsgericht bezogen auf den Einrichtungsbegriff in § 45 SGB VIII bestätigt: „Das von dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 1 SGB VIII geforderte Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs ist auch erfüllt, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht.“ (BVerwG Urteil vom 24.08.2017- 5 C 1.16)

Grundsätzlich sollte aus Sicht der LAG FW die Regelung des Abs. 2 auch im Bereich Altenhilfe anwendbar sein.

## § 21 Personelle Anforderungen

Zu Abs. 1: Die Streichung der Anforderung, dass Leitungskräfte sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse als auch angebotsbezogen über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen müssen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Abs. 2: Laut § 3 Abs. 1 WTG umfasst der Begriff der Betreuung Pflege und soziale Betreuung. Die Verwendung des Begriffspaares Pflege und Betreuung ist insofern nicht korrekt. Unser Vorschlag für Satz 2 lautet daher: „Sie ist bezüglich der von ihr zu verantwortenden betreuungsfachlichen Fragen im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.“

Für den Bereich der Eingliederungshilfe ist dringend klarzustellen, dass die Einrichtungsleitung bei entsprechender fachlicher Qualifikation zugleich die Funktion der verantwortlichen Fachkraft übernehmen kann.

Zu Abs. 3: Die Formulierung in Satz 2 „allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem“ ist zu unbestimmt.

Wir schlagen die folgende Formulierung vor: „...dem in einschlägigen gesetzliche Regelungen oder rahmenvertraglichen Regelungen nach SGB V, IX, XI oder XII anerkannten Personalbemessungssystemen ermittelten Bedarf entsprechen.“ Zudem sollte ergänzt werden, dass soweit bundesgesetzlich vorgesehene Personalbemessungssysteme nicht unmittelbar Wirkung entfalten die bisherigen vertraglichen Bedingungen weiter gelten, bis entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung auf der Landesebene getroffen sind.

Zu Abs. 4: Neu: Für eine gesetzliche Fixierung einer Frist von drei Monaten fehlt unseres Erachtens eine plausible Herleitung. Der entsprechende Zeitraum kann nur im Einzelfall durch die WTG Behörde definiert werden.

Zu Abs. 5: Die in Satz 2 geforderte ständige Anwesenheit einer Fachkraft kann nicht nachvollzogen werden, da auch in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot eine am konkreten Bedarf der Nutzer orientierte Präsenz von Fachkräften (insbesondere in der Nacht) angemessen und ausreichend ist. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist beispielsweise in einigen Fällen keine dauerhafte Anwesenheit einer Fachkraft notwendig. Wir schlagen daher eine an § 28 Abs. 2 angelehnte Formulierung vor: „Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Deckung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall eine Fachkraft zur Verfügung steht.“

## § 24 Wohngemeinschaften Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 2 Satz 2: Nutzerinnen und Nutzer in selbstverantworteten Wohngemeinschaften haben wie bisher ein Vetorecht: Neue Nutzerinnen und Nutzer dürfen nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Personen aufgenommen werden.

In der Praxis zeigen sich hier ernsthafte Probleme für Vermieterinnen und Vermieter. Die Gerichte (vgl. OVG Nordrhein- Westfalen, Entscheidung vom 13.06.2017, AZ: 4 A 1594/14) gehen in der Regel recht schematisch von einem grenzenlosen Vetorecht aus und zeigen zu wenig Problembewusstsein im Hinblick auf das Mietausfallrisiko. In Abs. 2 sind daher nach Satz 2 folgende Sätze zu ergänzen: „Der Wille ist unbeachtlich, wenn er unbillig ist. Unbillig ist er, wenn er erkennbar auf sachfremden Erwägungen beruht.“

Zu Abs. 4: Die klarstellenden Hinweise werden begrüßt.

Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich zudem nach wie vor gegen die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften in den Regelungskreis des WTG aus. Die in § 30 vorgesehene regelmäßige Überprüfung der selbstverantworteten Wohngemeinschaft hinsichtlich des Grades der Selbstverantwortung ist ordnungsrechtlich unverhältnismäßig und ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre der Haushalte. Eine Überprüfung selbstverantworteter Wohngemeinschaften hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens der Selbstbestimmung kommt aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ausschließlich anlassbezogen in Frage, wenn die Nutzer dies wünschen oder der zuständigen Behörde konkrete, nachvollziehbare Hinweise auf eine unterlassene Anzeige einer anbietersverantworteten Wohngemeinschaft vorliegen.

## § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die grundsätzlichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind zu stark an den Anforderungen für Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot orientiert. Sie formulieren daher Anforderungen, die insbesondere durch Wohngemeinschaften, die Wohnungen des freien Wohnungsmarkts nutzen wollen, oft nicht zu erfüllen sind (z.B.: Bädersituation). Zudem berücksichtigen sie die auf Selbstbestimmung ausgelegten Betreuungssettings und individuellen Leistungsbewilligungen nicht ausreichend.

Zu Abs. 3 Nr. 3: Gemäß § 3 WTG umfasst der Begriff Betreuung Pflege bereits.

## § 28 Personelle Anforderungen

Zu Abs. 2: Ganz grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der politisch und fachlich gewollte Ausbau ambulanter Wohnformen ohne eine entsprechende Planungssicherheit für die Leistungsanbieter bezüglich der vorzuhaltenden Rahmenbedingungen nicht gelingen kann. Die entscheidende Frage bei den Regelungen des Abs. 2 ist, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde einen Bedarf nach ständiger Anwesenheit einer Fachkraft feststellen will.

## §§ 33-35 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste erbringen eine zeitlich eng umgrenzte Dienstleistung in der Häuslichkeit der Nutzerinnen und Nutzer. Sie haben daher keinen prägenden Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung und Lebensführung der Nutzer, wie sie ja auch in den Abgrenzungskriterien des § 24 Abs. 2 und 3 hinterlegt ist. Insofern fehlt es an einem herausgehobenen Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer, das einen ordnungsrechtlichen Eingriff rechtfertigt. Ambulante Dienste, die Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften anbieten (und dort einen prägenden Einfluss auf die Lebensgestaltung haben) unterliegen hier als Leistungsanbieter den entsprechenden Anforderungen des WTG. Für alle übrigen ambulanten Dienste genügt aus unserer Sicht die in § 35 Abs. 3 geschaffene Ermächtigungsgrundlage, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren.

Wir verweisen auch noch einmal auf die leistungsrechtlich vorgesehenen intensiven Überprüfungen.

Im Ergebnis schlagen wir also vor, ambulante Dienste nur in einer gegebenenfalls vorliegenden Rolle als Leistungsanbieter in einer anbieterorientierten Wohngemeinschaft in das WTG aufzunehmen und ergänzend über den Weg des § 35 Abs. 3 die Grundlage für eine einzelfallbezogene Gefahrenabwehr vorzusehen.

## § 36 Gasteinrichtungen Begriffsbestimmung

Zu Abs. 1: Bisher hat die Mehrzahl der WTG-Behörden den Angebotskatalog des § 36 als abschließend betrachtet. Es handelt sich also nicht um eine Klarstellung, sondern um eine substantielle Änderung der gesetzlichen Regelungen.

Die Änderung führt dazu, dass viele tagesstrukturierende Angebote der Eingliederungshilfe (inklusive der Tagesstätten für psychisch kranke Menschen) zukünftig den Regelungen für Gasteinrichtungen unterliegen. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass sogenannte tagesstrukturierende Angebote in selbstständigen Organisationseinheiten (LT 24 des jetzigen Landesrahmenvertrages zum SGB XII), die bisher mit der Wohneinrichtung verbunden sind, im ab dem 1.1.2020 gültigen Landesrahmenvertrag je nach Verhandlungsergebnis unabhängig von einer Wohneinrichtung zu betrachten sind. Entsprechende Angebote weisen eine hohe Spannweite von konzeptionellen Ansätzen und Nutzungsintensitäten auf.

Sie haben i.d.R. keinen prägenden Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung und Lebensführung der Nutzer, wie sie ja auch in den Abgrenzungskriterien des § 24 Abs. 2 und 3 hinterlegt ist. Insofern fehlt es an einem herausgehobenen Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer, das einen ordnungsrechtlichen Eingriff rechtfertigt.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege spricht sich daher nachdrücklich gegen einen Einbezug der vorgenannten tagesstrukturierenden Angebote in das WTG aus. Alternativ wäre über eine Regelung analog dem § 32 WTG nachzudenken.

## **§ 38 Anforderung an die Wohnqualität**

Zu Abs. 4: Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

## **§ 44 Zusammenarbeit der Behörden**

Zu Abs. 3: Hier sollte eine Frist zum notwendigen Abschluss entsprechender Vereinbarungen aufgenommen werden.

## **§ 47 Übergangsregelungen**

Zu Abs. 2: Die Übernahme der Regelungen des Erlasses vom 26.10.2017 wird ausdrücklich begrüßt. Eine Verlängerung der Frist 31.7.2021 halten wir für angezeigt.

Grundsätzlich ist die Begrenzung der bis zum 31.07.2018 anpassungspflichtigen Auflagen auf den Bereich der Einzelzimmer und Nasszellen zu begrüßen. Der im Übrigen geltende Bestandschutz bzgl. der weitergehenden baulichen Anforderungen darf allerdings nicht zur "Bestandspflicht" werden: Trägern muss im Rahmen von Modernisierungen in Bestandsimmobilien auch die Umsetzung der weiteren Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 WTG-DVO (bspw. die Schaffung dezentraler Gruppenräume), die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die Schaffung von Einzelzimmern über die 80%-Quote hinaus sowie die bauliche Umsetzung fachlich sinnvoller Konzepte (Dezentralisierung, Wohngruppen-/ Hausgemeinschaftskonzept) ermöglicht werden. Insofern sind auch diese Maßnahmen - innerhalb der Angemessenheitsgrenzen des APG NRW - als refinanzierungsfähig anzuerkennen.

## **3. Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO)**

### **§ 2 Persönliche Ausschlussgründe**

Zu Abs. 3: Die verpflichtende Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses wird begrüßt.

Im Hinblick auf den aktuell neu geregelten staatlichen Datenschutz wäre es hilfreich, wenn in der WTG DVO auch die Anforderungen an den datenschutzrechtlichen Umgang mit den amtlichen Führungszeugnissen nach § 75 Abs. 2 SGB XII in die WTG DVO übernommen würden. Dies würde die Rechtssicherheit in den Einrichtungen erheblich erhöhen.

### **§ 5 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung**

Zu Abs. 5: Eine Korrektur der Daten durch die zuständigen Behörden ohne vorherige Rücksprache mit den Leistungsanbietern ist nicht sachgerecht und birgt große Fehlerrisiken. Unser Vorschlag: „... korrigieren sie bei Bedarf nach vorheriger Rücksprache mit der Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter.“

## § 6 Allgemeine Anforderungen

Abs. 1: Für Satz 1 schlagen wir die folgende Formulierung vor: „Unter Berücksichtigung konzeptioneller, betriebsorganisatorischer oder wirtschaftlicher Bedingungen sowie zum Erhalt der Platzzahl bei Ersatzneubau kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Vorgabe nach § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes abgewichen werden, sofern die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben.“

## § 8 Gemeinschaftsbereiche

Abs. 8: Die Einrichtung von Raucherräumen geht zu Lasten der anderweitig zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen, da sie in den Raumprogrammen nicht vorgesehen sind. In kleineren Einrichtungen bliebe zur Umsetzung häufig nur die Erlaubnis des Rauchens in den Individualbereichen mit weitreichenden Folgen für den Brandschutz. Wir schlagen daher vor, in das WTG eine dem Nichtraucherschutzgesetz NRW entsprechende Kann-Regelung zur Schaffung von Raucherräumen aufzunehmen.

Für Hospize wäre die Regelung auf gar keinen Fall umzusetzen, sie sollten daher von dieser Regelung ausgenommen werden.

## § 9 Personelle Anforderungen

Die Streichung des bisherigen § 9 wird ausdrücklich begrüßt.

## § 23 Anzeigepflichten

Zu Abs. 4: Ziel der Meldepflicht freier und belegbarer Plätze ist ausweislich der Verordnungs Begründung die Nutzung der Meldungen im Rahmen einer Internetplattform. Bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme einer derartigen Internetplattform lehnt die LAG Freie Wohlfahrtspflege eine entsprechende Meldepflicht ab.

## § 36 Anzeigepflichten

Zu Abs. 2: Die Streichung des Wortes „mehrere“ wird nachdrücklich abgelehnt. Da es sich bei den Wohngemeinschaften auf die § 35 WTG Bezug nimmt, ausschließlich um solche handeln kann, auf die § 24 WTG anwendbar ist, handelt es sich zwingend um Wohngemeinschaften in den „**mehrere** ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung“ zusammenleben und **ihnen** Betreuungsleistungen angeboten werden. Grundlage ist also immer, dass es sich um mehrere handelt.

## § 38 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Von einzelnen WTG-Behörden ist problematisiert worden, dass bei gelegentlicher Mehrbelegung die nach § 38 Abs. 2 WTG DVO ordnungsrechtlich vorgesehene Mindestfläche an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung stehe. Daraufhin wurde mit dem Erlass des MGEPa vom 03.02.2017 („Platzzahl in Gasteinrichtungen gemäß § 38 WTG DVO) ein praktikabler Rahmen für Ausnahmemöglichkeiten – gestaffelt nach Einrichtungsgröße – beschrieben.

Wir schlagen vor, dass dieser im Erlass beschriebene Maßstab zur Schwankungsbreite als feste Regelung in die WTG DVO übernommen wird. Dies wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, denn es würde die örtlich sehr unterschiedlichen Verfahren von Ausnahmegenehmigungen sowie die - teils erheblichen - Verwaltungsgebühren ersparen, die letztlich von den Pflegebedürftigen zu tragen sind.

#### 4. Sonstige Fragen:

Aus Sicht der LAG Freie Wohlfahrtspflege ist nach wie vor die Frage der Erhebung der Gebühren durch die WTG-Behörden nicht befriedigend geregelt. § 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes NRW legt fest "Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen." Dieser Grundsatz wird unseres Erachtens bei vielen Gebührentatbeständen nicht angemessen umgesetzt. Zudem ist die Frage des wirtschaftlichen Nutzens bei Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege vor dem Hintergrund des Gemeinnützigkeitsrechts besonders zu bewerten. Im Ergebnis führt dies zu aus unserer Sicht deutlich zu hoch angesetzten Gebühren bzw. Gebührenkorridoren.

Düsseldorf, den 02.01.2019